

# Landgericht Augsburg

Az.: 044 O 2346/25



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Augsburg - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kolbe als Einzelrichter am 05.12.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2025 folgendes

## Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.765,33 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine [REDACTED]. Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei.

Die Beklagte hat einen Versicherungsnehmer der Klägerin im Rahmen eines Klageverfahrens im sog. „Diesel-Abgasskandal“ vertreten. Die Klage wurde abgewiesen. Gegenstand der im Oktober 2020 erhobenen Klage war ein Fahrzeug mit dem Motortyp EA 288.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe gegen ihre Aufklärungs- und Beratungspflichten verstoßen. Die Klage sei von vornherein aussichtslos gewesen. Das Landgericht habe den Vortrag der beklagten Partei als „Vortrag ins Blaue hinein“ bezeichnet. Der Mandant sei über die fehlenden Erfolgsaussichten nicht aufgeklärt worden.

Auch hätten sich Umstände während des Prozesses wesentlich geändert, worüber ebenfalls nicht aufgeklärt worden sei. Eine solche Veränderung käme dann in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren geklärt werde und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr habe. In diesem Fall hätten sich die Verfahrenskosten bei vorzeitiger Klagerücknahme jedenfalls reduziert.

Zudem sei auch die Klägerin von der Beklagten falsch informiert worden.

In rechtlicher Hinsicht liege ein Anspruchsübergang von Ansprüchen des Mandanten nach § 86 VVG vor.

Die Klagepartei geht - nachdem zunächst 6.765,33 € eingeklagt worden sind - mittlerweile von Prozesskosten in Höhe von 6.356,56 € aus. Im Fall vorzeitiger Rücknahme der Klage hätten sich nach der Berechnung der Klagepartei die Kosten um 2.969,20 € reduziert.

Die Klagepartei beantragt nach Rücknahme der Klage im Übrigen,

die Beklagte zur Zahlung von 6.356,56 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte rügt die Aktivlegitimation der Klägerin. Sie hält das Vorbringen der Klagepartei außerdem bereits für unschlüssig, da schon gar kein individualisierter Sachvortrag vorliege. Auch ist nicht näher dargelegt, dass die Rechtsverfolgung aussichtslos gewesen sei. Zwischen der Beklagten und der Kläger habe im Übrigen kein Schuldverhältnis bestanden, sodass es auf die Angaben in der Deckungsanfrage nicht ankomme. Es fehle außerdem an Vortrag zu haftungsbe gründenden Kausalität. Auch die Darstellung des Schadens sei unschlüssig.

Eine Aussichtslosigkeit habe außerdem aufgrund der seinerzeit ergangenen Gerichtsentscheidungen zum Motortyp EA 288, u. a. derjenigen des OLG Naumburg vom 09.04.2021, ohnehin nicht vorgelegen.

Die Beklagte erhebt außerdem die Einrede der Verjährung.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2025 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat bereits die Voraussetzungen eines etwaigen, nach § 86 VVG auf sie übergegangenen Anspruchs des Mandanten aus § 280 Abs. 1 BGB nicht schlüssig dargetan.

Der Beklagten ist dahingehend beizupflichten, dass die Klage nicht einmal das Mindestmaß eines schlüssigen Sachvortrages im Zivilprozess enthält. Die Klägerin trägt keine Einzelheiten zu dem konkreten Prozess sowie zur Beratung des bei der Klägerin rechtsschutzversicherten Mandanten der Beklagten vor, sondern belässt es dabei, nur pauschal ohne jeglichen Bezug zum konkreten Fall Pflichtverletzungen der Beklagten zu behaupten.

Angaben zum konkreten Verfahren finden sich in den Schriftsätzen nicht. Soweit in der Replik von einem konkreten Verfahren die Rede ist, handelt es sich offenkundig nicht um das hier gegenständliche Verfahren.

Lediglich aus den Anlagen lässt sich entnehmen, dass offenbar beim Landgericht München I Klage eingelegt worden ist, die letztlich abgewiesen worden ist.

Auch der Vortrag zu etwaigen Pflichtverletzungen erschöpft sich in allgemeinen Floskeln ohne Bezug zum konkreten Einzelfall. Vortrag dazu, wie der Mandant sich bei abweichender Beratung verhalten hätte, fehlt vollständig.

Ein derart vages Vorbringen ohne konkreten Bezug zum Einzelfall ist nicht geeignet, einen Anspruch auch nur im Ansatz zu begründen.

Eine Hinweispflicht des Gerichts gem. § 139 ZPO bestand im vorliegenden Fall in Anbetracht der Tatsache, dass die Beklagte umfangreich auf den vollkommen unzureichenden Vortrag der Klagepartei hingewiesen hat, nicht. Letztlich war die fehlende Substantiierung nahezu der einzige Inhalt der Klageerwiderung. Es handelt sich um einen derart offensichtlich unzureichenden Vortrag, dass es nicht mehr erforderlich ist, dass das Gericht dies nochmals wiederholt. Dass im Zivilprozess Vortrag zum konkreten Einzelfall erforderlich ist, muss einer anwaltlich vertretene Partei selbst klar sein, umso mehr dann, wenn der Gegner hierauf hinweist.

Selbst wenn man aber von der fehlenden Substantiierung des Vortrag absieht, so scheidet im vorliegenden Fall eine Haftung ohnehin auch bereits daran, dass entgegen dem Vorbringen der Klagepartei die Klage auch gar nicht aussichtslos war.

Ob Fahrzeuge wie das des Mandanten der Beklagten, die mit dem Motor EA 288 ausgestattet waren, mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen versehen waren, war weder im Oktober 2020 noch zum Zeitpunkt des Urteils im hier gegenständlichen Verfahrens im August 2021 nicht, erst recht nicht höchstrichterlich geklärt. Exemplarisch ist hierbei die Entscheidung des OLG Naumburg vom 09.04.2021 zu nennen, die von einer Haftung ausging. Zudem war die Klage auch darauf gestützt, das Fahrzeug verfüge über ein sog. Thermofenster. Ob es sich bei einem Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelt, war im Zeitpunkt der Klageerhebung ebenfalls noch nicht (höchstrichterlich) entschieden (vgl. im Detail hierzu OLG Celle Hinweisbeschluss v. 5.9.2025 – 3 U 163/24, BeckRS 2025, 32403).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 269 Abs. 3 S. 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Augsburg  
Am Alten Einlaß 1  
[REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kolbe  
Richter am Landgericht

Verkündet am 05.12.2025

gez.  
Strixner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Augsburg, 08.12.2025

Strixner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte